

Schwyzlerin wollte einem Büsi helfen und wird als Tierquälerin verurteilt

Eine Seniorin hat sich um einen herrenlosen Kater gekümmert. Zum Tierarzt ging sie nicht mit ihm. Das hatte ein juristisches Nachspiel.

Gerit Holdener

Da sieht man ein herrenloses Büsi im Garten, unüberhörbar miauend. Und natürlich will man ihm helfen. Wer jetzt aus der Güte seines Herzens heraus eine Schale Milch und ein paar Bröckli vor die Türe stellt, der sollte sich der Rechtslage bewusst sein. Auch ein guter Wille kann mit einem Strafverfahren enden. Das ist einer gut 70-jährigen Rentnerin aus dem Schwyzer Talkessel passiert. Der Frau war vor vier Jahren ein Kater zugelaufen. Sie begann ihn zu füttern, und, wie es so läuft, bald war das Samtpfötchen Stammgast auf dem Hof.

Im Frühling 2021 wurden die Behörden auf die Katze aufmerksam. Sie fiel mit ihren Blutungen auf. Der Kater war stark abgemagert, hatte ein verfilztes Fell mit kahlen Stellen, es fehlten Zähne. Der Tierarzt stellte eine Bindehautentzündung fest, eine vereiterte Nase, Katzenschnupfen, entzündete Ohren und Atemprobleme. Das Tier hatte einen Tumor und musste von seinem Leid erlöst werden.



Wer eine zugelaufene Katze füttert, geht auch Pflichten ein.

Bild: Symbolbild

Die Schwyzer Staatsanwaltschaft sprach nun die Seniorin schuldig wegen vorsätzlicher Tierquälerei. 900 Franken Busse, 740 Franken Verfahrenskosten und eine bedingte Geldstrafe von 360 Franken. Die Frau habe es unter-

lassen, den erkrankten Kater beim Tierarzt untersuchen zu lassen, heisst es im Strafbefehl. Auch wenn es sich bei der Rentnerin im strengen Sinn nicht um die Tierhalterin gehandelt habe, so wäre sie doch als Betreuerin verant-

wortlich gewesen für «Ernährung, Pflege und Wohlergehen» des zugelaufenen Tieres.

Eine juristische Einschätzung, die auch Sibel Konyo von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) teilt: «Wer beginnt, ein zugelaufenes Tier regelmässig zu füttern, wird rasch als Betreuer angesehen und kann sich gewissen Pflichten, die damit einhergehen, nicht entziehen.» Möchte man sich nicht um ein Findeltier kümmern, sollte man dieses laut TIR nicht füttern, sondern in einem Tierheim abgeben.

In Küsnacht kommt zu einem Prozess

Der Strafbefehl gegen die Schwyzerin ist keine Ausnahme. In Bauernkreisen ist ein ähnlicher Fall aus Küsnacht bekannt. Dort wurde ein Landwirt bestraft, weil er sich nicht richtig um ein zugelaufenes Büsi gekümmert habe. Der Bauer nahm sich einen Anwalt und ging vor Gericht. Der Gerichtsfall ist noch hängig.

So ist man rechtlich auf der sicheren Seite

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) gibt Tipps, wie bei einem zugelaufenen Tier vorzugehen ist: Zuerst sollte eine Meldung an die Schweizerische Tiermeldezentrale (STMZ) gemacht werden, am besten gleich mit einem Foto des Tieres. Das Tierheim oder die Polizei kann feststellen, ob das Tier gechippt ist.

Nach Eingang der Meldung bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale beginnt eine Frist von zwei Monaten. Meldet sich in dieser Zeit niemand, so wird der Finder des Tieres zum Eigentümer. Das heisst dann auch: Man bleibt, wie schon als Finder, verantwortlich für die Pflege des Tieres, die medizinische Versorgung, Futter und Unterkunft. Will man dies nicht, muss man das Tier in einem Tierheim abgeben. (gh)